

Präventionsfachliche Informationen und Empfehlungen zum forstlichen Arbeitsschutz bei Fremdvergabe der forsttechnischen Betriebsleitung (Beförsterung), insbesondere bei Zurverfügungstellung von Personal seitens des Waldbesitzers

In Unfallermittlungen ist regelmäßig festzustellen, dass Rechtsverstöße im Arbeits- und Gesundheitsschutz vorliegen. Arbeitsorganisation, Führungsverantwortung und Ausbildung spielen dabei eine große Rolle. Die Erfahrung zeigt, dass betriebsalltägliche Folgenlosigkeit von Arbeitsschutzverstößen mit der Zeit ein regelwidriges, inakzeptables Unfallrisiko begünstigt bzw. entstehen lässt. Ziel der vorliegenden Informationen und Empfehlungen ist es daher, systematische bzw. strukturelle Arbeitsschutzdefizite im Forstbetrieb zu erkennen, um betriebliche Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Bei der Beförsterung von Waldeigentum handelt es sich in der Regel um die vertraglich vereinbarte forsttechnische Betriebsleitung durch einen Dritten. Damit wird der gesetzlichen Pflicht zur ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung im Sinne des Waldeigentümers nachgekommen. Für die beiden Vertragsparteien Waldeigentümer und Beförsterungsdienstleister ist das, insbesondere für den Arbeitsschutz, eine gemeinsam zu regelnde und zu gestaltende Organisationsaufgabe. Die Beförsterung von Privat- und Körperschaftswald ist politisch und traditionell den staatlichen Forstorganisationen anheimgestellt. Die Beförsterung durch die Dienstleistung privater Anbieter ist möglich, jedoch eher unüblich. Der Beförsterung durch staatliche Stellen kommt daher per se eine Vorbildfunktion zu, was zur regelgerechten Erfüllung im Arbeitsschutzrecht besonders verpflichtet.

Nicht zuletzt im Körperschaftswald kommt es bei der forsttechnischen Betriebsleitung regelmäßig zu Verunsicherungen bei der Erfüllung des Arbeitsschutzrechts. Dies betrifft insbesondere die Erfüllung der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten des Waldeigentümers sowie bei der rechtskonformen Beauftragung von Fremdunternehmen. Davon



betroffen sind insbesondere die Festlegung von Verantwortungsbereichen, die Aufgabenübertragung und die Art und Weise der Wahrnehmung von Fürsorgepflichten seitens der forsttechnischen Betriebsleitung.

Die Rechtsnormen zu zentralen Regelungen des Arbeitsschutzrechts werden aufgezeigt und Empfehlungen zur organisatorischen Gestaltung gegeben.

Arbeitsschutzrecht

Das staatliche Arbeitsschutzrecht ist im Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) grundlegend geregelt. Die Verbesserungspflicht des Arbeitsschutzes ist ausdrückliches Gesetzesziel.

Das ArbSchG wendet sich an den Arbeitgeber und weist ihm im Abschnitt 2 umfassende Pflichten gegenüber seinen Beschäftigten zu:

Pflichten des Arbeitgebers

§ 3 Grundpflichten des Arbeitgebers

§ 4 Allgemeine Grundsätze

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

§ 6 Dokumentation

§ 7 Übertragung von Aufgaben

§ 8 Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

§ 9 Besondere Gefahren

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

§ 11 Arbeitsmedizinische Vorsorge

§ 12 Unterweisung

§ 13 Verantwortliche Personen

§ 14 Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes



Der Arbeitgeber kann betriebsorganisatorisch oftmals seinen Pflichten nicht im erforderlichen Maße persönlich vor Ort nachkommen.

Die Arbeitgeberpflichten übertragen sich hierzu nach ArbSchG § 13 "Verantwortliche Personen" regelmäßig auf weitere Personen:

- ❖ *„(1) Verantwortlich für die Erfüllung der sich aus diesem Abschnitt (Pflichten des Arbeitgebers) ergebenden Pflichten sind neben dem Arbeitgeber*
...
- ❖ *4. Personen, die mit der Leitung eines Unternehmens oder eines Betriebes beauftragt sind, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse,...*
- ❖ *(2) Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“*

Damit wird deutlich, dass die Verantwortlichkeit für die Erfüllung von arbeitsschutzrechtlichen Arbeitgeberpflichten mit der forsttechnischen Betriebsleitung zusammenfällt. In länderspezifischen Verordnungen ist das zudem regelmäßig konkretisiert. Beispielsweise steht in der baden-württembergischen Körperschaftswaldverordnung – KwaldVO – dazu: „Der forstliche Revierdienst umfasst die verantwortliche Wahrnehmung des Betriebsvollzugs.“ (§ 5 Aufgaben des forstlichen Revierdienstes) Im Weiteren werden „die Planung, Organisation, Anleitung und Kontrolle sämtlicher Betriebsarbeiten,...“ sowie „Führung der im Forstrevier eingesetzten Waldarbeitenden“ ausdrücklich genannt (§ 5 Ziff. 3, 7). Durch die vertraglich geregelte, forsttechnische Betriebsleitung werden somit „automatisch“ weitreichende Arbeitgeberpflichten im Bereich der Auswahl-, Organisations- und Kontrollverantwortung übertragen.



Zusammenfassung

Bei der Beförderung von Privat- und Körperschaftswald gehen grundlegende Pflichten des Arbeitgebers für seine Beschäftigten auf die forsttechnische Betriebsleitung über. Das betrifft insbesondere die Leitungstätigkeiten mit Beauftragung von Arbeiten und der dafür erforderlichen Auswahl von Beschäftigten und Fremdunternehmen. Der forsttechnischen Betriebsleitung (FBL) obliegen die Organisation der Arbeiten sowie die Kontrolle der Arbeiten.

Beim Arbeitgeber (in der folgenden Tabelle AG) verbleibt die Pflicht, die erforderliche Arbeitsschutzorganisation im Sinne des ArbSchG zu gestalten und die festgelegten Abläufe zu überwachen.



Tabelle: Empfehlungen* zu arbeitsschutzrechtlichen Erfordernissen bei der forsttechnischen Betriebsleitung von Privat-/Körperschaftswald. § 13 ArbSchG gilt entsprechend und ist an die betrieblichen Erfordernisse anzupassen.

Ziffer	Regelbereich	Regelinhalt	Rechtsnorm	Pflicht FBL	Pflicht AG
1	Persönliche Schutzausrüstung (PSA)	Auswahl, Beschaffung, Kontrolle, Austausch, Unterweisung	PSA-Benutzungsverordnung, VSG 1.1 § 14; VSG 4.3 § 4 (3)	Auswahl unter Einbeziehung der Beschäftigten, Trage-/ Zustandskontrolle	Beschaffung (Regelung), Austausch (Regelung), Realisierungsüberwachung
2	Gefährdungsbeurteilung – GBU (GBU = Ermitteln/ Beurteilen + Maßnahmen + Wirksamkeit)	Erstellung, Umsetzung, Fortschreibung	ArbSchG mit Verordnungen, technische Regeln (bspw. TRBS 1111, Gefährdungsbeurteilung)	Einsatzbezogene GBU, Kontrolle Wirksamkeit der Maßnahmen, AG-Beratung/ Empfehlung zur Fortschreibung der allgemeinen GBU, Unterweisung (Aufgabenübertragung!)	Allgemeine GBU (Regelung zum Ablauf) Realisierungsüberwachung
3	Technische Arbeitsmittel, Werkzeug, Maschinen	Auswahl, Beschaffung, bestimmungsgemäße Verwendung, wiederkehrende Prüfung	BetrSichV VSG 3.1 Technische Regeln, z. B. TRBS 1201 (Prüfung von Arbeitsmitteln)	Erforderliche Fachkunde und bestimmungsgemäßen Einsatz überwachen, wiederkehrende Prüfung überwachen, Beschaffung/ Bereitstellen (AG-Beratung)	Beschaffung (Regelung), wiederkehrende Prüfung (Regelung)
4	Übertragen von Aufgaben	Befähigung	§ 7 ArbSchG – i. V. m. § 2 VSG 1.1, fehlende Fachkunde	Erkennen von Fachkundemängeln und Anzeige beim AG sowie Maßnahmenempfehlung	Veranlassen von Maßnahmen zur Beseitigung von Fachkundemängeln
5	Arbeitsmedizinische Vorsorge	Angebots-, Pflicht-, Wunschvorsorge	ArbMedVV	Ggf. Erkennen und Info an AG von etwaigen arbeitsmedizinischen Auffälligkeiten	Regelmäßige arbeitsmedizinische Vorsorge organisieren und veranlassen, Vorsorgedatei führen

*nicht abschließend



Praxisbeispiele

Zu 1, PSA: Die forsttechnische Betriebsleitung überwacht („regelmäßig“) die PSA-Benutzung (wird die PSA getragen?). Dazu gehört auch, den Zustand der PSA und die Einhaltung des Austauschturnus durch Ersatzbeschaffung zu gewährleisten (PSA ist in einem einwandfreien Zustand – Funktion/Hygiene). Der Arbeitgeber hat die Beschaffung zu regeln (was wird wo gekauft, Turnus der Ersatzbeschaffung). Dabei sind die Beschäftigten und die forsttechnische Betriebsleitung zu hören (Tragekomfort, persönliche Einschränkungen, neue Entwicklungen).

Umsetzung: anlassbezogene Unterweisung, Jahresunterweisung, „motivierende“ Maßnahmen.

Realisierungsbeispiel: „Die Hose könnte auch mal wieder eine Wäsche vertragen..., habe erfahren, die Hosen des Herstellers XX tragen sich gut und sind nicht überteuert, wir sollten sie mal ausprobieren, ...“, die Hygienesätze sind wohl vergessen worden“ (Kommunikation und Vorgehen mit dem Arbeitgeber abstimmen, personelle Konsequenzen bei „Nichtbeachtung“ mit dem Arbeitgeber klären).

Zu 2, Gefährdungsbeurteilung: Der Arbeitgeber erstellt/veranlasst die allgemeine Gefährdungsbeurteilung (GBU). Die allgemeine Gefährdungsbeurteilung legt Maßnahmen nach dem Stand der Technik (...so wird es derzeit von vorbildlichen Forstbetrieben gemacht und von der Berufsgenossenschaft empfohlen.) und Eignung der Beschäftigten, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsplätze (im Freien!) fest. Die forsttechnische Betriebsleitung kann hierzu beratend tätig werden. Die Unterzeichnungspflicht verbleibt beim Arbeitgeber. Demgegenüber kann nach § 13 ArbSchG Absatz 2 die allgemeine Gefährdungsbeurteilung der forsttechnischen Betriebsleitung auch übertragen werden. Dies ist schriftlich zu vereinbaren. Der Arbeitgeber kann sich zudem fachlich (z. B. durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit, durch die Berufsgenossenschaft) bei der GBU-Erstellung unterstützen lassen.

Mit der forsttechnischen Betriebsleitung ist die Umsetzung der GBU-Maßnahmen abzustimmen (Unterweisung und Kontrolle der Beschäftigten).



Umsetzung: Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG

Realisierungsbeispiel: Arbeitgeber verwendet die Handlungshilfe zur Erstellung der Gefährdungsbeurteilung der Berufsgenossenschaft und passt diese an die betriebliche Gegebenheit an (ggf. mit Hilfe von fachlicher Beratung/Unterstützung).

Die forsttechnische Betriebsleitung ergänzt die Maßnahmen der allgemeinen GBU mit einer situationsbezogenen GBU, die besondere Gefährdungen am Arbeitsort berücksichtigt. Die forsttechnische Betriebsleitung überwacht die Maßnahmen bzw. deren Wirksamkeit (Realisierung der Risikoreduzierung und fachkundige Arbeitsweise).

Umsetzung: Kontrolle der Arbeiten (forsttechnische Betriebsleitung!), situative GBU (Dokumentation mittels Arbeitsauftrag).

Realisierungsbeispiele: „Fachkunde-Qualität der Arbeitsausführung hat nachgelassen, die Stöcke müssen besser werden, ... die Forstwirte müssen eine praktische Unterweisung bekommen, um besser zu schneiden, ... es muss demnächst seilwindenunterstützt gefällt werden, wir machen mit dem Forstunternehmer XY (Maschine!) eine gemeinsame Unterweisung zum Arbeitsablauf und zu den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen, im Hieb XY ist auf dem Weg Z mit Sicherungsposten die Hiebssicherung durchzuführen, ...“

Zu 3, Arbeitsmittel: Der Arbeitgeber stimmt sich mit der forsttechnischen Betriebsleitung bei Ersatzbeschaffung, Neubeschaffung und Prüfung von Arbeitsmitteln (schriftliche Aufgabenübertragung!) ab. Der Arbeitgeber kann hierzu von der forsttechnischen Betriebsleitung beraten werden. Die forsttechnische Betriebsleitung ist hinsichtlich der Arbeitsmittelefordernisse zu hören.

Umsetzung: Arbeitsschutzorganisation

Realisierungsbeispiel: „Für die Hiebsarbeiten ist wegen des Totholzes ständig ein Forstschlepper erforderlich..., die Forstwirte benötigen Helmsprechfunk..., durch den Einsatz von technischen Fällhilfen wird die Arbeit ergonomischer und sicherer, wir sollten das beschaffen..., die Pflegearbeiten sollten auf Akku-Motorsägen umgestellt werden, der eigene Schlepper mit Forstseilwinde steht zur Prüfung an, ...“



Zu 4, Aufgabenübertragung: Die forsttechnische Betriebsleitung vergewissert sich, dass die Beschäftigten fachkundig arbeiten und ausreichende Informationen haben. Der Arbeitgeber ist anlassbezogen zu informieren.

Umsetzung: Ausführung der forsttechnischen Betriebsleitung

Realisierungsbeispiel: „Forstwirt XY braucht ein handwerkliches Fachkundetraining, damit er besser schneiden kann..., die Forstwirte benötigen eine Weiterbildung zur seilwindenunterstützten Fällung, ...“

Zu 5, Arbeitsmedizin: Der Arbeitgeber führt eine Vorsorgedatei und veranlasst die arbeitsmedizinische Vorsorge.

Umsetzung: Arbeitsschutzorganisation

Realisierungsbeispiel: „Die Forstwirte machen bereits mittags Schluss und gehen dann zur Vorsorgeuntersuchung.“

